

Verbindliche Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Stadtteiffonds Elmshorn Hainholz

1. Zielsetzung des Stadtteiffonds

Der Stadtteiffonds unterstützt die bauliche Aufwertung und soziale Stabilisierung des Stadtteils Hainholz. Mit seinen Mitteln können Projekte finanziell unterstützt werden, die dem Gebiet zugutekommen und mit der Satzung des Stadtteilvereins Elmshorn Hainholz e. V. vereinbar sind. Er dient dazu, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Vereinen und sonstigen Einrichtungen Gelder zur Verfügung zu stellen, um Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Hainholz eigenverantwortlich durchzuführen. Das Handeln vor Ort soll aktiviert und eine Beteiligung der Bewohnerschaft gefördert werden.

2. Verwendungszweck

Aus dem Stadtteiffonds können Einzelprojekte finanziell unterstützt werden, die der Stabilisierung und Aufwertung des Stadtteils Hainholz dienen. Förderfähig sind insbesondere Projekte, die die Lebensbedingungen verbessern, zur Stabilisierung der Sozialstrukturen beitragen und die Lebenschancen der Bewohnerinnen und Bewohner verbessern.

Die Möglichkeiten der Teilnahme der Bewohnerschaft an Entwicklungsprozessen im Stadtteil sollen erweitert werden. Die Projekte sind daher insbesondere unter Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner von Hainholz durchzuführen. In diesem Sinne ist darauf zu achten, dass das Projekt grundsätzlich den Zugang von Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschiedlicher kultureller Hintergründe ermöglicht. Von der Projektleitung ist in den Projekten vorwiegend Deutsch zu sprechen. Die Projekte sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die Bewohnerinnen und Bewohner haben.

Hierzu zählen Projekte, die

- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte fördern,
- die Stadtteilkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,
- die Bildungs- und Beschäftigungspotenziale fördern.

3. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind:

- Notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten,
- Sach- und Betriebskosten
- Aufwandsentschädigungen und Honorare mit einem maximalen Stundensatz von 15 € pro Stunde

Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für:

- kleinere Anschaffungen, z.B. EDV, Büro- und Arbeitsmaterial, Werkzeug
- Vergütungen für kleinere Aufträge, z.B. Künstler, Handwerker, Planer, Dozenten
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten, z.B. Kurse, Exkursionen
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen
- anteilige Mieten, Betriebskosten, Versicherungen, Telefon- und Fahrtkosten
- Veranstaltungen, z.B. Bürgerversammlungen, Stadtteiffeste, Workshops.

Nicht förderfähig sind:

- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen,
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden,
- die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte.

Lebensmittel sind grundsätzlich nicht förderfähig. Im Einzelfall ist eine Erstattung durch den Beschluss des Beirates des Stadtteiffonds möglich.

Die im Projekt angeschafften Gegenstände bleiben für weitere Veranstaltungen und Projekte im Stadtteil verfügbar.

Die finanzielle Unterstützung eines Projektes erfolgt einmalig bzw. bis zur Ausschöpfung des maximalen Förderbetrages eines Projektes. Eine Regelförderung von Angeboten im Stadtteil wird damit ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat des Stadtteiffonds im Einzelfall. Die Projekte sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres umzusetzen und abzurechnen.

4. Höhe der Förderung

Für die Durchführung eines Projektes können maximal 1.000 € beantragt und zugesprochen werden. Die finanzielle Unterstützung des Stadtteiffonds wird mit bis zu 100 % der Gesamtkosten gewährt. Sie soll allerdings möglichst eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen.

Die Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen, die beim Stadtteilverein einzureichen sind und dort grundsätzlich verbleiben. Auf Grundlage der eingereichten Belege wird der Ausgabebetrag des Projektes erstattet. Eine Vorschusszahlung ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen mit bis zu 75 % der Fördersumme möglich.

5. Antragsverfahren

Für die finanzielle Unterstützung eines Projektes ist ein schriftlicher Antrag an den Stadtteilverein zu stellen. Antragsformulare sind im Stadtteilbüro und im Haus der Begegnung erhältlich. In ihm ist der Projektinhalt kurz zu beschreiben und dessen Nutzen für den Stadtteil Hainholz. Außerdem ist ein Kostenplan vorzulegen, der die geschätzten Gesamtkosten und die beabsichtigte Finanzierung einschließlich der beantragten finanziellen Unterstützung enthält.

Über die Anträge wird mindestens vierteljährlich im legitimierten Beirat beraten und entschieden. Der/die Antragsteller/in stellt sein/ihr Einzelprojekt möglichst im Stadtteilbeirat vor.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung von Mitteln aus dem Stadtteiffonds besteht nicht.

6. Förderentscheidung

Über die Gewährung von Mitteln des Stadtteiffonds entscheidet ein eigens hierfür eingesetzter Beirat. Er entscheidet abschließend über die Verwendung der Mittel des Stadtteiffonds. Die Förderentscheidungen des Beirats sind schriftlich zu dokumentieren.

7. Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu zwölf stimmberechtigten Mitgliedern. Sie werden vom Stadtteilverein Elmshorn Hainholz e. V. persönlich benannt. Es werden keine Vertreter benannt. Dreimaliges, unentschuldigtes Fehlen eines Mitgliedes führt zu dessen Ausschluss aus dem Gremium. An den Sitzungen des Stadtteiffonds nimmt zusätzlich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadtverwaltung Elmshorn beratend teil.

Die Mehrheit der Mitglieder des Beirates des Stadtteiffonds sollte ihren Wohnsitz im Stadtteil haben. Die Zusammensetzung ist wie folgt vorgesehen:

- bis zu fünf Vertreter/innen der Bewohnerschaft
- zwei Vertreter/innen der im Stadtteil liegenden sozialen und kulturellen Einrichtungen und Schulen
- ein/e Vertreter/in des Stadtteilvereins Elmshorn-Hainholz e.V.
- ein/e Vertreter/in der im Stadtteil ansässigen Gewerbetreibenden
- bis zu zwei Vertreter/innen der Wohnungswirtschaft und der privaten Wohnungsvermieter/innen, davon eine/e Vertreter/in des Haupteigentümers für den Wohnungsbestand des Stadtteils
- die Koordinierungsstelle Integration der Stadt Elmshorn.

Der Stadtteilverein Elmshorn – Hainholz übernimmt die Geschäftsführung des Beirates, insbesondere

- die Einladung zur Sitzung
- die Moderation der Sitzung
- das Vor- und Nachbereiten der Sitzung
- die Protokollführung
- die Vorstellung von Förderanträgen an den Stadtteiffonds, sofern diese nicht vom Projektantragssteller vorgestellt werden
- die Weiterleitung der Zustimmung/ Ablehnung an den Antragsteller.

Der Beirat des Stadtteiffonds tagt regelmäßig, mindestens vierteljährlich. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder grundsätzlich per Email durch die kurze Nennung des nächsten Sitzungstermins und -ort. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.

Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich; Aussprachen über Förderanträge erfolgen auf Antrag eines einzelnen Beiratsmitgliedes nicht-öffentlich. Das Interesse der Antragsteller auf Schutz ihrer Daten, insbesondere persönliche Angelegenheiten, Kalkulationen u.ä. werden gewahrt.

8. Bewilligung

Hat der Beirat der finanziellen Unterstützung des Einzelprojekts zugestimmt, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine verbindliche schriftliche Zusage, in dem die Höhe der finanziellen Unterstützung, der Zeitraum, in dem das Einzelprojekt durchgeführt werden muss und ggf. weitere Auflagen an die Förderung genannt sind.

9. Abrechnung

Für jedes Einzelprojekt ist vom Fördermittelempfänger eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung besteht aus einem Nachweis der Ausgaben und einer kurzen Dokumentation (Fotos, Bericht). Für den Ausgabennachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen. Die Abrechnung des Projektes muss innerhalb von vier Wochen nach Projektende vorgelegt werden, spätestens bis Mitte Dezember des laufenden Kalenderjahres. Sie ist beim Stadtteilverein einzureichen.